

ZH_OBERGERICHT SB240493 vom 8. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240493

FR: ZH_OBERGERICHT SB240493 du 8 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240493 del 8 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 18. März 2024 liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 18. März 2024 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 20; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 15. Oktober 2024 zugestellt (Urk. 23/3), worauf er mit Eingabe vom 23. Oktober 2024 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 25).

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; BGE 144 IV 217 E. 2.3 ff.; BGE 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) Strafbestimmung unter obligatorischer Berücksichtigung der einzelnen Strafzumessungsfaktoren festzusetzen. Durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe wird der ordentliche Strafrahmen jedoch nicht automatisch erweitert. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind

- 8 - keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 122; BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 S. 58; Urteil des Bundesgerichts 6B_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 2.4.2).

E. 1.4

Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis 6 Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6).

E. 1.5

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift, bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 und BGE 134 IV 82 E. 4.1), wobei eine Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe milder wirkt. Massgebend ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion bzw. ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2).

E. 1.6

Die Vorinstanz hat korrekterweise festgehalten (Urk. 24 S. 13), dass der Strafrahmen für die Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 4 aStGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe beträgt. Es gibt keinen Anlass, diesen ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dem Strafmilderungsgrund der versuchten Tatbegehung ist ebenso wie dem Strafschärfungsgrund der mehrfachen Tatbegehung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafmildernd bzw. strafehöhend Rechnung zu tragen. Aufgrund des im Berufungsverfahren geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) kommt von vornherein lediglich die Ausfällung einer Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen in Betracht (vgl. Urk. 24 S. 24).

- 9 - 2. Konkrete Strafzumessung

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 31. Oktober 2024 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dieselbe Frist wurde dem Beschuldigten angesetzt, um das der Verfügung beiliegende "Date-nerfassungsblatt" einzureichen (Urk. 28). Mit Eingabe vom 1. November 2024 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete mithin auf Anschlussberufung, und stellte überdies ein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 30).

- 5 -

E. 2.1

Tatkomponente

E. 2.1.1

Versuchte Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person a) Wie erwähnt, sehen Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 4 aStGB den gleichen abstrakten

Strafrahmen vor. Die versuchte Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB wiegt jedoch schwerer, da diese Tat das Versenden von Bild und Video umfasst, während die Tat nach Art. 197 Abs. 4 aStGB auf der Ebene schriftlicher Äusserungen bleibt und damit weniger intensiv in ihrer Auswirkung ist. Deshalb ist für die Bildung der Gesamtstrafe von der hypothetischen Einsatzstrafe für das Delikt nach Art. 197 Abs. 1 StGB auszugehen. b) Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere bezüglich der versuchten Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person ist, wenn es wie vorliegend beim Versuch geblieben ist, zunächst gedanklich vom vollendeten Delikt auszugehen, also davon, dass der Beschuldigte im Chat mit "B._____" – einer real existierenden 13-Jährigen – ein Bild seines erigierten Penis sowie ein ca. 4- sekündiges Video, auf dem er masturbiert, an die Minderjährige zusandte. Das verbreitete Material bewegt sich im unteren Bereich des Spektrums pornografischer Inhalte, da es keinen Geschlechtsverkehr darstellt, sondern auf die Selbstdarstellung des Beschuldigten beschränkt bleibt. Zudem handelte es sich bei der Chatpartnerin nicht um ein Kind, sondern um eine vermeintlich 13-Jährige und damit um eine Jugendliche. Weiter zu berücksichtigen ist, dass das Material gezielt an eine Person gesendet wurde, ohne dass eine weitere Streuung oder öffentliche Zugänglichkeit beabsichtigt war. Die objektive Tatschwere wiegt daher leicht. c) Verschuldensmindernd ist sodann zu berücksichtigen, dass es sich bei der Chatpartnerin des Beschuldigten tatsächlich um einen verdeckten Vorermittler der Stadtpolizei Zürich handelte, mithin keine tatsächliche Gefährdung einer Minderjährigen eingetreten ist und damit der Schutzzweck des Art. 197 Abs. 1 StGB – die Bewahrung der sexuellen Entwicklung von Jugendlichen – nur abstrakt ver-

- 10 - letzt wurde, es mithin beim Versuch blieb. Dennoch ist zu beachten, dass der Beschuldigte lediglich durch den verdeckt ermittelnden Polizeifunktionär an der vollständigen Tatausführung gehindert wurde. Die fehlende konkrete Gefährdung mindert die Schwere der Tat daher nur minim. d) Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, indem er wissentlich und willentlich pornografisches Material an eine Person sandte, die er für eine 13-Jährige hielt. Mit der Vorinstanz bleibt seine Angabe, sich nicht zu Kindern sexuell hingezogen zu fühlen (Prot. I S. 11; Prot. II S. 16 und 18), strafzumessungsneutral. Ferner vermögen auch seine Aussagen zu seinem Motiv, wonach er sich einsam gefühlt habe und jemanden habe kennenlernen wollen (Prot. I S. 9 f.; Prot. II S. 16), sein Verschulden nicht zu mindern. Die Vermeidbarkeit der Tat ist zweifelsohne gegeben. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive somit nicht zu relativieren. e) Unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens des Beschuldigten erscheint eine Geldstrafe angemessen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bis anhin strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Somit ist davon auszugehen, dass es sich bei der zu beurteilenden Straftat um eine situationsbedingte einmalige Entgleisung handelt und der Beschuldigte seine Lehren aus der Verurteilung ziehen und von der Begehung weiterer Straftaten absehen wird. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Primat der Geldstrafe) sowie der Zweckmässigkeit der Strafe erscheint daher eine Geldstrafe dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Überdies stünde – wie bereits erwähnt – einer Freiheitsstrafe das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegen. f) Nach dem Gesagten ist für die versuchte Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person die hypothetische Einsatzstrafe auf 50 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

E. 2.1.2

Verbreitung von harter Pornografie a) In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass die Chatnachrichten des Beschuldigten vom 31. März 2023 an die vermeintlich 13-jährige "B._____" so- wohl Aufforderungen enthalten, Bilder von ihrem Po und ihren Brüsten zu senden sowie seinen Penis zu lecken, als auch den Wunsch, ihre Brüste zu lecken (Urk. 1/3 S. 3 f.). Der Beschuldigte beschrieb damit Vorstellungen, die sexuelle Handlungen zwischen einem 22-jährigen Mann (ihm selbst) und einem 13-jährigen Mädchen implizieren. Durch den Umstand, dass er zusätzlich pornografisches Bild- oder Videomaterial an "B._____" verschickte, verstärkte er diesen Ein- druck. Der Beschuldigte bot seiner Chatpartnerin auch Geld an und fragte nach einem Treffen. Weiter handelt es sich zwar insgesamt um eine längere Chatunter- haltung, die über eine Woche hinweg andauerte. Die verschuldensmässig beson- ders ins Gewicht fallenden Nachrichten schrieb der Beschuldigte jedoch am 31. März 2023. Mit der Vorinstanz ist ferner zu berücksichtigen, dass die Be- schreibungen des Beschuldigten – unter Berücksichtigung des weiten Rahmens der unter den Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 aStGB fallenden möglichen Äusse- rungen – eher vage blieben, ohne detaillierte oder perverse Ausgestaltung und seiner spontanen Fantasie entstammten. Er beschränkte sich zudem auf wenige sexuelle Handlungen. Ausserdem erfolgten die Chatnachrichten in einem privaten Chat, ohne dass Dritte involviert oder gefährdet wurden. b) In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte erneut direktvorsätzlich und zur eigenen Lustbefriedigung. Entgegen der Verteidigung (Urk. 44 S. 11) kann aus den Chatnachrichten zudem nicht geschlossen werden, dass es dem Beschuldigten nicht um etwas Sexuelles ging. Zudem deutet die Beharrlichkeit des Beschuldigten – insbesondere sein forderndes Auftreten und das Angebot von Geld – auf eine hohe Intensität der Tatbestrebung hin. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive somit nicht zu relativieren. c) Insgesamt ist bezüglich der Verbreitung von harter Pornografie von einem leichten bis sehr leichten Verschulden auszugehen. Die Einsatzstrafe wäre bei isolierter Betrachtung auf 35 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe für die Ver-
- 12 - breitung der Pornografie an eine unter 16-jährige Person um 25 Tagessätze an- gemessen.

E. 2.2

Täterkomponente

E. 2.2.1

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist bekannt, dass er im Alter von 15 Jahren aus Afghanistan floh und über Pakistan, Iran, die Türkei sowie im Anschluss via Griechenland – nach Besuch eines Deutschkurses – in die Schweiz kam. Im Juni 2019 erhielt er den Status als vorläufig aufgenommenen Ausländer. Nachdem er sich zunächst in C.____ und D.____ aufhielt, wohnt er nun in einer Wohngemeinschaft in E.____. Seit August 2023 absolviert er eine dreijährige Lehre als Fahrradmechaniker EFZ. Davor hat er im Rahmen des Moti- vationssemesters SEMO ein Praktikum als Zweiradmechaniker im Bereich Velo- werkstatt besucht. In seiner Freizeit spielt er gerne Volleyball. Seine weiteren Freizeitaktivitäten sind Wandern und Ringen. Seinen Angaben zufolge verfügt er weder über Schulden noch über Vermögen (Urk. 2/2 F/A 26 ff.; Prot. I S. 6 ff.; Urk. 15/1-5; Urk. 17; Prot. II S. 8 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte

ergänzend dazu aus, dass er am 10. März 2025 den Lehrbetrieb gewechselt habe. Sein Lehrlingslohn betrage aktuell Fr. 850.– brutto pro Monat. Er sei nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig, sondern habe Anspruch auf ein Stipendium. Monatlich stünden ihm Fr. 2'100.– zur Verfügung. Damit bezahle er das WG-Zimmer im Betrag von Fr. 600.– pro Monat und für die Krankenkasse bezahle er monatlich Fr. 350.–. Des Weiteren gab der Beschuldigte an, seit einem Jahr und acht bis neun Monaten in einer Beziehung zu sein. Er habe seine Freundin in einem Flüchtlingschat kennengelernt. Sie sei 22 Jahre alt, wohne in F._____ und stamme auch aus Afghanistan. Er beschrieb die Beziehung als erfüllend (Prot. II S. 8 ff.; Urk. 42). Aus der Biografie des Beschuldigten ergeben sich mithin keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 2.2.2

Der Umstand, dass der Beschuldigte keine Vorstrafen aufweist (vgl. Urk. 27), ist neutral zu bewerten.

E. 2.2.3

Angesichts der erdrückenden Beweislage kann das Geständnis des Beschuldigten, welches überdies nicht von Beginn weg vorlag, nicht strafmindernd

- 13 - berücksichtigt werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1388/2021 vom 3. März 2022 E. 1.3.2, 6B_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 2.2 und 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2, jeweils mit Hinweisen). Der Beschuldigte erklärte aber, zu bereuen, was er gemacht habe, und sich dafür zu schämen (Prot. I S. 9). Dies brachte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung authentisch zum Ausdruck (vgl. Prot. II S. 13, 16 und 18). Eine gewisse Reue kann ihm daher nicht abgesprochen werden. Es rechtfertigt sich deshalb eine Strafminderung von 5 Tagessätzen.

E. 2.2.4

Unter dem Titel der Täterkomponente resultiert somit eine Strafreduktion von 5 Tagessätzen.

E. 2.3

Tagessatzhöhe

E. 2.3.1

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Das Gericht kann den Tagessatz ausnahmsweise bis auf Fr. 10.– senken, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten. Die Höhe des Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten im Zeitpunkt des Urteils, nämlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Bemessung der Tagessatzhöhe vom Einkommen des Beschuldigten abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Beschuldigten wirtschaftlich nicht zufliesst. Darunter fallen die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1). Das Nettoeinkommen ist weiter um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Anderweitige finanzielle Lasten können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 E. 6.4). Nicht

abzugsfähig sind dagegen Wohnkosten, Schulden und grössere Zahlungsverpflichtungen des Täters aus Abzahlungs- oder Leasingverträgen, die schon unabhängig von der Tat bestanden haben (BGE 134 IV 60 E. 5.4 und 6.4).

- 14 -

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat die Tagessatzhöhe nach Würdigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 10.– festgelegt (Urk. 24 S. 17). In Anbetracht der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschuldigten (vgl. dazu Erw. III.2.2.1) erscheint der von der Vorinstanz festgelegte Tagessatz – selbst bei Berücksichtigung, dass sich seine finanziellen Verhältnisse seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung etwas verbessert haben – nach wie vor angemessen. Die Tagessatzhöhe ist somit auf Fr. 10.– festzusetzen. 3. Fazit zur Geldstrafe Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit 70 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.– zu bestrafen ist. 4. Verbindungsbusse

E. 3

Am 27. November 2024 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 8. April 2025 vorgeladen (Urk. 32), wobei der Staatsanwaltschaft das Erscheinen freigestellt war.

E. 3.1

Ein Absehen von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots nach Art. 67 Abs. 3 StGB ist gemäss Wortlaut von Art. 67 Abs. 4bis StGB unter zwei kumulativen Voraussetzungen zulässig: Einerseits muss es sich um einen "besonders leichten Fall" handeln, andererseits darf das Verbot nicht notwendig sein, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Aus dem Wort "ausnahmsweise" ergibt sich, dass die Bestimmung restriktiv anzuwenden ist und nur bei gewissen Anlasstaten zur Anwendung gelangt. Das zwingende lebenslängliche Tätigkeitsverbot soll die Regel sein. Ist keine besonders leichte Anlasstat gegeben, darf somit auch bei guter Legalprognose nicht auf

- 17 - das Tätigkeitsverbot verzichtet werden (Urteil des Bundesgerichts 7B_479/2023 vom 21. November 2023 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 3.2

Für die Qualifikation als besonders leichter Fall ist auf die Gesamtheit der objektiven und subjektiven Tatumstände abzustellen. Von der Ausnahmebestimmung erfasst werden nur eigentliche Bagatellfälle, wobei ein strenger Massstab anzulegen ist. Wie das Bundesgericht in jüngerer Zeit klarstellte, könnten als besonders leichte Fälle von Sexualstraftaten in objektiver Hinsicht beispielsweise sexuelle Belästigungen oder Exhibitionismus (wenn etwa eine bedingte Strafe von wenigen Tagessätzen ausgesprochen werde) in Betracht kommen; dies aufgrund ihrer geringen abstrakten Strafandrohung. Aber auch ein anderes Sexualdelikt, das einer höheren Strafandrohung unterliege, könne je nach konkreten Umständen als besonders leichte Sexualstraftat gewertet werden (z.B. sexuelle Handlungen mit einem Kind, wenn es beispielsweise eine bedingte Strafe von wenigen Tagessätzen gebe). Dies insbesondere dann, wenn das Gericht unter Gesamtwürdigung der Tat- und Täterkomponenten (z.B. die Schwere der Verletzung, die Verantwortlichkeit des Handelns, die Beziehung zwischen der verurteilten Person und dem Opfer, das Vorleben und die Verhältnisse der verurteilten Person) das Verschulden der verurteilten Person als besonders gering einstufte und deshalb eine milde Strafe ausspreche (Urteil des

Bundesgerichts 6B_1027/2021 vom 5. Juni 2023 E. 2.3.3; BGE 149 IV 161 E. 2.5.4).

E. 3.3

Als nicht notwendig erscheint ein Tätigkeitsverbot, wenn der verurteilten Person eine gute Prognose gestellt werden kann, weil Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr fehlen. Die Frage, ob ein Verbot nicht notwendig erscheint, um die verurteilte Person von der Begehung weiterer Sexualstraftaten abzuhalten, muss vom Gericht aufgrund einer Gesamtwürdigung beantwortet werden. Es sind alle nach dem Stand der Prognoseforschung massgeblichen Umstände zu berücksichtigen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter der verurteilten Person und die Aussichten auf Bewährung zulassen. Für eine Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein möglichst vollständiges

- 18 - Bild der Täterpersönlichkeit unabdingbar (BGE 149 IV 161 E. 2.5.5; vgl. BBl 2016 6161 Ziff. 2.1).

E. 3.4

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass es sich beim Tatbestand der Pornografie um einen der leichteren respektive geringfügigeren Tatbestände des Sexualstrafrechts handelt und die vom Beschuldigten vorgenommenen Tathandlungen angesichts des Spektrums von möglichen Handlungen, die unter den Tatbestand der Pornografie zu subsumieren sind, nicht besonders schwer wiegen und verschuldensmässig im untersten Bereich anzuordnen sind. Es handelt sich um sogenannte "hands-off-Delikte" ohne jeglichen Körperkontakt zwischen der beschuldigten Person und dem Opfer. Hinsichtlich der objektiven als auch der subjektiven Tatschwere ist wie ausgeführt konkret von einem leichten bis sehr leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich um eine einmalige Chatunterhaltung mit einer vermeintlich 13-Jährigen – folglich mit einer Jugendlichen und keinem Kind – handelte. Die Unterhaltung zeugt zudem von keiner grossen kriminellen Energie, und es liegen keine Tatsachen vor, die eine generelle pädosexuelle Neigung des Beschuldigten belegen würden. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Chatpartnerin "B._____" in Wahrheit um einen verdeckten Vorermittler der Polizei gehandelt hat und es damit zumindest bei der Verbreitung von Pornografie an eine unter 16-jährige Person im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB bei einer versuchten Tatbegehung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB geblieben ist.

E. 3.5

Des Weiteren präsentieren sich die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Beschuldigten soweit stabil. Diversen bei den Akten liegenden Referenzschreiben lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte seit seiner Einreise in die Schweiz im Jahr 2019 erfolgreich und intensiv darum bemüht ist, sich sprachlich, sozial und beruflich in der Schweiz zu integrieren. Seit August 2023 absolviert er eine Ausbildung als Fahrradmechaniker EFZ. So bezeichnet ihn sein (ehemaliger) Arbeitgeber als tollen, sehr angenehmen und wissbegierigen Mitarbeiter. Er lerne fleissig, nehme alle Hilfsangebote wahr, die es in der Schule gebe und habe auch in kurzer Zeit sehr gut Deutsch gelernt. Er sei beim ganzen Team sowie den Kunden sehr beliebt (Urk. 15/1). Ebenso geht aus dem Referenzschrei-

- 19 - ben der Berufsbildungsschule D._____ vom 11. März 2024 hervor, dass der Beschuldigte ein sehr motivierter und anständiger Lernender sei. Er nehme aktiv am Unterricht teil und sei eine Bereicherung für die Klasse (Urk. 15/2). In einer Stellungnahme vom 13. März 2024 hebt zudem die Lehrperson des Beschuldigten für den Allgemeinbildenden Unterricht hervor, dass dieser durch sein sehr respektvolles Verhalten auffalle. Er sei immer sehr bemüht, die Leistungsanforderungen zu erfüllen, obwohl er durch seine Sprachkenntnisse erschwerte Bedingungen im Vergleich zu seinen Mitlernenden habe. Er komme mit viel Fleiss zu guten Ergebnissen (Urk. 17). Entsprechendes geht auch aus dem anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Solidaritätsschreiben der Berufsbildungsschule D._____ vom 21. März 2024 hervor (Urk. 43). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte motiviert einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgeht und dabei keinerlei Hinweise auf ein fehlbares Verhalten im Zusammenhang mit seiner Ausbildung vorliegen. Im Gegenteil zeigen die Referenzschreiben ein stets korrektes Verhalten des Beschuldigten auf. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte glaubhaft darlegte, dass er mittlerweile viele Möglichkeiten habe, um den sozialen Austausch zu pflegen (vgl. etwa Prot. I S. 8: wöchentlicher Besuch eines "Gratiskaffees", wo er verschiedene Leute treffen könne), sodass er sich nicht mehr, wie im Tatzeitpunkt, einsam fühlen sollte (vgl. Prot. I S. 9 f.). Zudem ist er seit über einem Jahr in einer festen Beziehung mit einer Gleichaltrigen. Er gab an, dass sie glücklich miteinander seien und es auch schon zu körperlichem Kontakt gekommen sei, welcher für ihn erfüllend gewesen sei (Prot. II S. 11 und 18 f.). Unter dem Titel der Strafzumessung wurde zudem bereits mehrfach ausgeführt, dass davon auszugehen ist, dass sich der Beschuldigte sowohl durch das Strafverfahren als auch die auszufällende Geldstrafe genügend beeindrucken lässt, um sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Sodann bestehen keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte eine irgendwie geartete pädophile Tendenz aufweisen würde. Ihm kann keine ungünstige Legalprognose gestellt werden, sodass ihm der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren ist (vgl. vorstehend, Erw. III.5.2). Die auszufällende Strafe von 70 Tagessätzen Geldstrafe fällt angesichts des massgeblichen Strafrahmens von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe mild aus und liegt in dessen untersten Bereich. Anhaltspunkte

- 20 - für eine Wiederholungsgefahr liegen nicht vor. Ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot erscheint somit nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Sexualstraftaten abzuhalten. Es ist vielmehr von einem singulären Vorfall und einem Bagatellfall auszugehen.

E. 3.6

Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit ist schliesslich zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte als noch vergleichsweise junger Mensch durch ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot beruflich massiv eingeschränkt würde. Dies alles wäre im Sinne des Gesetzgebers ohne zu Zögern hinzunehmen, wenn es sich beim Beschuldigten um eine Person handeln würde, vor der Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen. Beim Beschuldigten handelt es sich aber nicht um einen Pädophilen, sondern um jemanden, der – ohne sich dabei viel zu überlegen und die Konsequenzen ausreichend zu bedenken – einmalig pornografisch delinquierte. Dies widerspiegelt sich auch im wie gesehen leichten bis sehr leichten Verschulden des Beschuldigten und entsprechend in der milden Bestrafung. Unter diesen Umständen erscheint es unverhältnismässig, ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot zu verhängen. 4. Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender

Umstände ist vorliegend von einem besonders leichten Fall von Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 aStGB in Verbindung mit Art. 67 Abs. 4bis StGB auszugehen. Ein Tätigkeitsverbot ist zudem nicht notwendig, um den Beschuldigten vom Herstellen von pornografi- schen Schriften, welche tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, abzuhalten, und angesichts seines leichten bis sehr leichten Verschuldens und der Höhe der ausgefallten Strafe auch nicht verhältnismässig. Da der Beschuldigte weder ein in Art. 67 Abs. 4 bis lit. a StGB aufgeführtes Delikt begangen hat noch gemäss den international anerkannten Klassifikationen pädo- phil ist (lit. b), liegen auch im Sinne der Ausnahmebestimmung keine Gründe vor, welche einen Verzicht auf Anordnung eines Tätigkeitsverbots untersagen würden. Entsprechend ist von der Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB abzusehen.

- 21 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ih- res Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_744/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.2). 2. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist – insbesondere unter Berücksichtigung, dass der teilweise Rückzug der Berufung des Beschuldigten erst kurz vor der angesetzten Berufungsverhandlung erfolgte (vgl. Urk. 41) und dem Gericht dadurch bereits ein nicht unerheblicher Vorbereitungsaufwand ent- standen ist – auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GebV OG). 3. Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung nicht vollumfänglich durch. Im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil wird zwar eine etwas tiefere Geldstrafe aus- gefällt, indes lag sein diesbezüglicher Antrag noch tiefer. Des Weiteren wird aber auf das Verhängen einer Verbindungsbusse verzichtet und von der Anordnung ei- nes lebenslänglichen Tätigkeitsverbots abgesehen. Das Tätigkeitsverbot er- scheint aufgrund seiner lebenslänglichen Dauer als gewichtig. Insgesamt rechtfertigt es sich deshalb, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjeni- gen der vormaligen und derzeitigen amtlichen Verteidigung, im Umfang von ei- nem Drittel dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichts- kasse zu nehmen. 4. Im Verlauf des Berufungsverfahrens erfolgte ein Wechsel der amtlichen Ver- teidigung, wobei das Mandat vom vormaligen Verteidiger Rechtsanwalt MLaw X1._____ auf den derzeitigen Verteidiger Fürsprecher X2._____ übertra- gen wurde (vgl. Urk. 34). Rechtsanwalt MLaw X1._____ wurde mit Beschluss vom 5. März 2025 für seine Aufwendungen im Umfang von Fr.1'975.85 bereits absch- liessend entschädigt (vgl. Urk. 38).

- 22 - 5. Die derzeitige amtliche Verteidigung des Beschuldigten macht für ihre Be- mühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 2'009.22 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 45). Unter Berücksichtigung der zusätzlich nötigen Auf- wendungen für die Berufungsverhandlung und mündliche Urteilseröffnung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Vorbesprechung mit dem Klienten) sowie der noch anstehenden Besprechung der schriftlichen Urteilsbegründung von insge- samt 5 Stunden (vgl. Prot. II S. 5-25) ergibt sich eine Entschädigung von rund Fr. 3'200.– (inkl. MwSt.). Dieses Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 18 Abs. 1 i.V.m. §§ 17 und 2 AnwGebV) und er- weist sich grundsätzlich als angemessen. Mithin ist der derzeitige amtliche Vertei- diger mit einem Betrag von Fr. 3'200.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 4

Mit Eingabe vom 20. Januar 2025 ersuchte der bisherige amtliche Verteidiger des Beschuldigten MLaw X1._____, ihn per 1. März 2025 aus dem Mandat als amtlicher Verteidiger zu entlassen und stattdessen seinen Bürokollegen Fürsprecher X2._____ als solchen zu bestellen (Urk. 33). Diesem Gesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2025 entsprochen (Urk. 34).

E. 4.1

Die Vorinstanz kombinierte die bedingt ausgesprochene Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse in der Höhe von Fr. 180.– (Urk. 24 S. 24). Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse und der bedingten Geldstrafe entschärft werden, indem durch Art. 42 Abs. 4 StGB die Möglichkeit geschaffen wird, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen. Sie kommt auch in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Strafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Busse einen spürbaren Denkwirkung verreichen möchte. In diesen Fällen trägt die unbedingte Verbindungsbusse dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Täter soll ein Denkwirkung verpasst werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (vgl. BGE 134 IV 1 E. 4.5; BGE 134 IV 60 E. 7.2 f.).

- 15 -

E. 4.2

Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellenproblematik zu berücksichtigen wäre. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafe auf, das Verschulden erweist sich als leicht bis sehr leicht, und es ist davon auszugehen, dass das Strafverfahren und die auszusprechende Geldstrafe den Beschuldigten genügend beeindrucken werden, sodass aus spezialpräventiven Gesichtspunkten die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht erforderlich ist, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen. Von der Festsetzung einer zusätzlichen Busse ist somit abzusehen.

E. 5

Vollzug

E. 5.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Der Beschuldigte weist, wie bereits erwähnt, keine Vorstrafen auf (Urk. 27). Es ist davon auszugehen, dass er sich sowohl durch das Strafverfahren als auch die auszufällende Geldstrafe genügend beeindrucken lässt, um sich in Zukunft gesetzeskonform zu verhalten. Folglich ist der Vollzug der Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 10.– aufzuschieben. Angesichts des zu beachtenden Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) hat

es beim durch die Vorinstanz gewährten bedingten Vollzug ohnehin sein Bewenden. Auch die von der Vorinstanz festgelegte Probezeit von 2 Jahren erscheint angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten als angemessen und ist deshalb zu bestätigen.

E. 6

Die zweitinstanzlichen Kosten der vormaligen und derzeitigen amtlichen Verteidigungen sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Drittel vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.